

DIE VERTREIBUNG DER DEUTSCHEN AUS DER SICHT DER INNERSTAATLICHEN RECHTSORDNUNG¹

Von Helmut Slapnicka

Die tschechoslowakischen Rechtsnormen, die das Schicksal der deutschen Minderheit des Staates nach dem Zweiten Weltkrieg bestimmt haben, waren schon im Londoner und Moskauer Exil geplant und vorbereitet worden.

In Moskau, dem Sitz der Führung der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei (KPTsch), wurde von ihrem Vorsitzenden Klement Gottwald das Regierungsprogramm der ersten Nachkriegsregierung ausgearbeitet, das dann zwischen dem 22. und 24. März 1945 mit geringfügigen Änderungen von den Vertretern der übrigen Parteien der „Nationalen Front der Tschechen und Slowaken“ gebilligt wurde. Es wurde nach der Rückkehr in die Tschechoslowakei am 5. April in Kaschau (Košice) verlautbart und in einer Massenaufgabe verbreitet.² Mit der künftigen Situation der Deutschen, für die das Programm „tiefe und dauerhafte Eingriffe“ vorsieht, befaßt sich das VIII. Kapitel.³

Dieses „Kaschauer Programm“ wird vielfach nicht nur als politisches Dokument, sondern auch als Rechtsquelle *sui generis*, ja als provisorische Verfassung betrachtet,⁴ auf die man sich, ohne eine gesetzliche Regelung abzuwarten, bei der Durchführung der im Programm angekündigten Maßnahmen berief. So erfolgte die Schließung aller deutschen Schulen allein unter Berufung auf dieses Programm.⁵

¹ Wir danken dem Oberösterreichischen Landesarchiv Linz für die freundliche Genehmigung zum Wiederabdruck dieses Artikels, der zuerst in den Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 19 (2000) 55–76 erschien.

² Zu den Moskauer Verhandlungen siehe das Protokoll in: Cesta ke květnu. Vznik lidové demokracie v Československu [Der Weg zum Mai. Die Entstehung der Volksdemokratie in der Tschechoslowakei]. Hrsg. v. Miloš Klimeš u. a. Praha 1965, 380–423. – Dazu Laštovička, Bohuslav: V Londýně za války. Zápas o novou ČSR [In London während des Krieges. Der Kampf um eine neue ČSR]. Praha 1961, 496–530. – Husák, Gustav: Der Slowakische Nationalaufstand. Berlin 1972, 701–717.

³ Deutsche Übersetzung in: Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mittel-europa. Bd. IV/1: Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei. Hrsg. v. Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte. Bonn 1957, 184–203.

⁴ Darüber Kučera, Bohumil: Právní charakter Košického vládního programu [Der Rechtscharakter des Kaschauer Regierungsprogramms]. In: Vznik a vývoj socialistického práva [Entstehung und Entwicklung des sozialistischen Rechts]. Hrsg. v. Karel Malý. 2 Bde. Praha 1976, Bd. 1, 145–149.

⁵ Mit Erlaß des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur vom 7.6.1945, abgedruckt in: Dekrety prezidenta republiky 1940–1945. Dokumenty [Die Dekrete des Präsidenten der Republik 1940–1945. Dokumente]. Hrsg. v. Karel Jech und Karel Kaplan. 2 Bde. Brno 1995, 468.

In London, seit 1940 Sitz der tschechoslowakischen Exilregierung, wurde die künftige Rechtsstellung der Deutschen durch Dekrete des Präsidenten der Republik vorbereitet. Hier im Exil wurden in Ermangelung einer gesetzgebenden Körperschaft 45 solcher Dokumente auf Vorschlag der Regierung vom Staatspräsidenten erlassen, nach der Rückkehr in die Heimat bis zur Konstituierung des Parlaments am 28. Oktober 1945 folgten weitere 98 Dekrete. Die Dekrete waren Rechtsnormen mit provisorischer Gesetzeskraft, sie sollten ihre Geltung verlieren, wenn sie nicht nachträglich vom Parlament bestätigt würden.⁶

27 Dekrete wurden nach dem 24. Oktober erlassen, dem Tag, an dem die Satzung der Vereinten Nationen in der Tschechoslowakei in Kraft trat, die jede Diskriminierung nach Rasse und Sprache von eigenen wie fremden Staatsangehörigen untersagt.⁷

Die durch die Dekrete getroffenen Regelungen gehen vielfach weit über die im Regierungsprogramm angekündigten Schritte hinaus. Von der im Programm vorgesehenen Option für die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft, die allen jenen Deutschen zugesichert wurde, die nicht wegen Hochverrats vor Gericht gestellt und verurteilt würden, ist im Dekret über die Ausbürgerung keine Rede mehr; die im Programm als individuell zu verhängende Ausbürgerung wird im Dekret als Kollektivstrafe verhängt. Auch von einer generellen Vermögenskonfiskation war im Regierungsprogramm keine Rede, sondern nur von der Enteignung landwirtschaftlichen Vermögens in Händen der Großgrundbesitzer, der Staatsbürger Deutschlands und jener Sudetendeutschen, die sich an der Zerschlagung der Tschechoslowakei aktiv beteiligt und die Okkupanten aktiv unterstützt haben. Aber im Laufe der nächsten Wochen und Monate steigerten die politischen Parteien, vor allem im Hinblick auf die bevorstehenden Parlamentswahlen, ihre Forderungen an den Gesetzgeber und setzten immer rigorosere Regelungen durch.

Die Dekrete haben nur zum Teil gesamtstaatliche Wirkung, der Großteil gilt nur in der westlichen Staatshälfte, in den damaligen Ländern Böhmen und Mähren-Schlesien. In der Slowakei wurden viele Fragen durch Verordnungen des Slowakischen Nationalrats geregelt, etwa über die Bodenreform, die strafrechtliche Verfolgung oder die Enthebung deutscher Beamter, Notare und Advokaten.⁸ Der Be-

⁶ Über die Dekrete des Präsidenten der Republik vgl. die in Anm. 5 angeführte zweibändige Dokumentensammlung von Jech und Kaplan sowie die Beiträge von Pavel Winkler, Václav Pavlíček und Vladimír Mikule in einem vom Prager Institut für internationale Beziehungen herausgegebenen Sammelband. Winkler, Pavel: Dekrety prezidenta republiky z období 1940–1945 [Die Dekrete des Präsidenten der Republik aus der Zeit 1940–1945]. In: Právní aspekty odsunu sudetských Němců. Sborník [Rechtliche Aspekte der Abschiebung der Sudetendeutschen. Sammelband]. Hrsg. v. Ústav mezinárodních vztahů Praha 1995, 19–28. – Pavlíček, Václav: O dekretach prezidenta republiky [Über die Dekrete des Präsidenten der Republik]. In: Ebenda 29–55. – Mikule, Vladimír: Dekrety prezidenta republiky a nynější právo [Die Dekrete des Präsidenten der Republik und das gegenwärtige Recht]. In: Ebenda 57–61.

⁷ Slg. Nr. 1947/30. – Dazu Brügel, Johann Wolfgang: Tschechen und Deutsche 1939–1946. München 1974, 255 f.

⁸ Über die die Deutschen betreffenden Verordnungen des Slowakischen Nationalrats siehe Slapnicka, Helmut: Die rechtlichen Grundlagen für die Behandlung der Deutschen und der Magyaren in der Tschechoslowakei 1945–1948. In: Nationale Frage und Vertreibung in

auftragte für Inneres des Slowakischen Nationalrats, Gustáv Husák, der spätere Staatspräsident, hat den Inhalt dieser Regelungen auf die kurze Formel gebracht: „Präsident Wilson sah eine Garantie für den Frieden im Minderheitenschutz, wir sehen sie in der Beseitigung der Minderheiten.“⁹

Die durch die Dekrete angeordneten Kollektivmaßnahmen gegen die deutsche Bevölkerung beziehen sich fast durchwegs auch auf die Madjaren, betreffen also die beiden nicht-slawischen Völker der Tschechoslowakei. Fast ein Drittel der Bevölkerung wurde von der Zwangshomogenisierung betroffen. Schon 1943 hatte Gottwald von seiner Unterredung mit Edvard Beneš berichtet: „Der Herr Präsident unterstrich, daß die Tschechoslowakei am Ende der Säuberungsaktion ein slawischer Nationalstaat sein müsse.“¹⁰

Deutsche und Madjaren werden in den Dekreten als „staatlich unzuverlässige Personen“ bezeichnet, also wie die Angehörigen anderer Nationen, die strafbarer Handlungen, insbesondere des Verrats an der Republik oder der Kollaboration, beschuldigt wurden.¹¹ Mit dieser Bezeichnung wurde die Voraussetzung für die folgenden Verhaftungen und Internierungen, Vermögensbeschlagnahmen und Vertreibungen sowie verschiedene polizeiliche Schikanen geschaffen und die „wilde Vertreibung“ eingeleitet.

Die vorläufigen Sicherstellungen und Verhaftungen außerhalb der gesetzlich statthaften Fälle oder über den zulässigen Zeitraum hinaus wurden nachträglich für gesetzmäßig erklärt.¹² Daß in diesem Zeitraum – bis zum 28. Oktober 1945 – auch andere, nach den geltenden Vorschriften strafbare Handlungen gegen Deutsche erfolgt sind, wird durch das Gesetz vom 8. Mai 1946¹³ bestätigt, das nachträglich solche

der Tschechoslowakei und Ungarn 1938–1948. Hrsg. v. Richard G. Plaschka u. a. Wien 1997, 155–192.

⁹ Zitiert nach Purgat, Juraj: VIII. kapitola Košického vládného programu a problémy s jej realizáciou v lete roku 1945 [Das 8. Kapitel des Kaschauer Regierungsprogramms und die Probleme seiner Realisierung im Sommer 1945]. In: Prvé kroky po oslobodení [Die ersten Schritte nach der Befreiung]. Bratislava 1970, 158.

¹⁰ Brief Gottwalds an die tschechischen Kommunisten in London über seine Verhandlungen mit Beneš in Moskau vom 21. 12. 1943. In: Cesta ke kvétnu 67.

¹¹ Diese Bezeichnung verwenden das Kaschauer Regierungsprogramm, das Dekret vom 4. 12. 1944 (Amtsbl. Nr. 18), die Regierungsverordnung vom 5. 5. 1945 (Slg. Nr. 4) und das Verfassungsdekret vom 27. 10. 1945 (Slg. Nr. 137) ohne nähere Erklärung. Dekret vom 19. 5. 1945 (Slg. Nr. 5) enthält in § 4, Dekret vom 31. 7. 1945 (Slg. Nr. 35) in § 5 eine Definition dieses Ausdrucks, Dekret vom 11. 8. 1945 (Slg. Nr. 50) verwendet diese Bezeichnung unter Hinweis auf die im Dekret vom 19. 5. 1945 (Slg. Nr. 5) gegebene Definition. Als „staatlich zuverlässige Personen“ bezeichnet das Gesetz vom 18. 7. 1946 (Slg. Nr. 163) in § 28 jene, auf die das Dekret vom 25. 10. 1945 (Slg. Nr. 108) keine Anwendung findet. Von „staatlich unzuverlässigen Personen“ sprach bereits das Staatsverteidigungsgesetz aus dem Jahr 1936 (Slg. Nr. 131), dessen § 19 Abs. 9 allerdings bestimmt: „Den Grund zur Bezeichnung einer Person als staatlich unzuverlässig kann niemals die Angehörigkeit zu einer bestimmten Sprache, Religion oder Rasse bilden.“

¹² Durch Verfassungs-Dekret vom 27. 10. 1945 (Slg. Nr. 137) über die Sicherstellung der als staatlich unzuverlässig angesehenen Personen während der Revolutionszeit. Deutsche Übersetzung in: Dokumentation der Vertreibung 276.

¹³ Gesetz über die Rechtmäßigkeit von Handlungen, die mit dem Kampf um die Wiedererlangung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zusammenhängen (Slg. Nr. 115).

Handlungen, soweit sie „zum Kampf um die Wiedererlangung der Freiheit der Tschechen und Slowaken“ beitrugen oder „die gerechte Vergeltung für die Taten der Okkupanten“ zum Ziel hatten, ohne Rücksicht auf Art und Höhe der verwirkten Strafe, für nicht widerrechtlich und infolgedessen für straffrei erklärt.

Die durch die Dekrete angeordneten Maßnahmen haben die Aberkennung politischer Rechte, Eigentumsbeschränkungen, die Bodenreform, Beschäftigungsverbote und Zwangsarbeit,¹⁴ die Nationalisierung der Wirtschaft, Vermögenskonfiskationen, strafrechtliche¹⁵ und sonstige diskriminierende und benachteiligende Bestimmungen¹⁶ für „staatlich unzuverlässige Personen“ zum Inhalt; die Aussiedlung selbst ist jedoch durch kein Dekret geregelt, die Vertreibung ist ohne innerstaatliche gesetzliche Regelung erfolgt. Zwar war der Entwurf eines Dekrets über die Aussiedlung vorbereitet worden,¹⁷ mit seiner Erlassung sollte aber so lange gewartet werden, bis die Großmächte der Aufnahme der Vertriebenen in Deutschland zustimmten. Dieses erwartete internationale Dokument war das Konferenzprotokoll vom 2. August der im Cecilienhof in Potsdam tagenden Drei-Mächte-Konferenz.¹⁸ Darauf beruft man

Deutsche Übersetzung in: Ebenda 291. – Der Regierungsentwurf dieses Gesetzes, das nach dem Vorbild des Führererlasses über die Gewährung von Straffreiheit aus Anlaß der Vereinigung der sudetendeutschen Gebiete und der Übernahme des Protektorats über Böhmen und Mähren vom 7.6.1939 (dRGBl. I, S. 1023) eine Amnestie für die zwischen September 1938 und Oktober 1945 begangenen Straftaten vorgesehen hat, wurde vom Verfassungsausschuß der Provisorischen Nationalversammlung im Hinblick auf § 2 Buchst. g des damals noch geltenden österreichischen Strafgesetzes vom 27.5.1852 (öRGBl. Nr. 117) über die Taten in Ausübung gerechter Notwehr abgeändert, und solche Handlungen nicht nur für straffrei, sondern für legitim und rechtmäßig erklärt. Dazu Schmied, Erich: In: Das ausländische Strafrecht der Gegenwart. Hrsg. v. Edmund Mezger, Adolf Schönke und Hans-Heinrich Jeschek. Berlin 1957, Bd. 2, 392 f. – Pavlíček, Václav: O amnestii, zákonu č. 115/1946 Sb. a aktech odporu proti Německu [Über Amnestien, das Gesetz Nr. 115/1946 Sb. und Akte des Widerstands gegen Deutschland]. In: Studie o sudetoněmecké otázce [Studien über die sudetendeutsche Frage]. Hrsg. v. Václav Kural et al. Praha 1996, 151–164. – Hon, Jan/Šitler, Jiří: Trestně-právní důsledky událostí v období německé nacistické okupace Československa a v době těsně po jejím skončení a jejich řešení [Die strafrechtlichen Folgen der Ereignisse in der Zeit der deutschen nazistischen Okkupation der Tschechoslowakei und in der Zeit knapp nach ihrer Beendigung und ihre Lösung].

¹⁴ Dekret des Präsidenten der Republik vom 19.9.1945 über die Arbeitspflicht der Personen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren haben, Slg. Nr. 71. Deutsche Übersetzung in: Dokumentation der Vertreibung 259–261.

¹⁵ Dekret des Präsidenten der Republik vom 19.6.1945 über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über die außerordentlichen Volksgerichte, Slg. Nr. 16; Dekret des Präsidenten der Republik vom 27.10.1945 über die Beschränkung des Klagerechts im Strafverfahren, Slg. Nr. 143; das in Anm. 12 angeführte Verfassungsdekret vom 27.10.1945, Slg. Nr. 137.

¹⁶ Dekret des Präsidenten der Republik vom 18.10.1945 über die Auflösung der Deutschen Universität in Prag, Slg. Nr. 122. Deutsche Übersetzung, in: Dokumentation der Vertreibung 262. – Dekret des Präsidenten der Republik vom 18.10.1945 über die Aufhebung der deutschen Technischen Hochschulen in Prag und Brünn, Slg. Nr. 123.

¹⁷ Text samt Motivenbericht in: Dekrety prezidenta republiky 320–324.

¹⁸ Amtsblatt des Alliierten Kontrollrats in Deutschland, Berlin 1945, Ergänzungsblatt Nr. 1, 13–20. Eine offizielle Publikation oder Transformierung in die tschechoslowakische Rechtsordnung ist nicht erfolgt.

sich als Rechtsgrundlage für die Aussiedlung und sieht darin auch eine Legalisierung der bisherigen „wilden Vertreibung“. In der tschechischen juristischen Literatur wird dieses Protokoll als Deportationsanordnung aufgefaßt, für die die Tschechoslowakei keine völkerrechtliche Verantwortung trägt.¹⁹

Anderer Ansicht war der sozialdemokratische Ministerpräsident Zdeněk Fierlinger, der am 30. Oktober 1945 in seinem Bericht über die Erfüllung des Kaschauer Regierungsprogramms erklärte, die Regierung habe mit Erlassung des Verfassungsdekrets vom 2. August über die Staatsbürgerschaft die rechtliche Grundlage für die Ausweisung der Deutschen geschaffen.²⁰

Mit diesem Verfassungsdekret vom 2. August 1945²¹ wurde tschechoslowakischen Staatsbürgern deutscher oder madjarischer Volkszugehörigkeit mit wenigen Ausnahmen die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft aberkannt, und zwar rückwirkend mit dem Tag, an dem sie eine andere Staatsangehörigkeit auf Grund der – von der Tschechoslowakei nicht als geltendes Recht anerkannten – Gesetze einer Besatzungsmacht erworben hatten, den Sudetendeutschen mit Wirkung vom 10. Oktober 1938, den Protektoratsdeutschen vom 16. März 1939. Jene Deutschen, die nach 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hatten, wie die Deutschen in der Slowakei oder die deutschen Juden im „Protektorat Böhmen und Mähren“, verloren die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit mit dem 10. August 1945.

Auf den ausgebürgerten Personenkreis konnte jetzt das Gesetz über den Aufenthalt der Ausländer und das altösterreichische Gesetz über die polizeiliche Abschaffung²² Anwendung finden, die ihre Ausweisung aus dem Staatsgebiet ermöglichten. Ein Ausbürgerungsdekret hatte die tschechoslowakische Exilregierung schon in London vorbereitet, aber der Rechtsrat hatte es als mit der Verfassung unvereinbar erklärt. 1945 setzte man sich über diese Bedenken hinweg.²³

Über die Rückgabe der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit, mit der vor allem das Problem der nationalen Mischehen gelöst werden sollte, konnte das Innenministerium nach freiem Ermessen entscheiden, durfte dem Antrag aber nicht stattgeben, wenn der Antragsteller die „Pflichten eines tschechoslowakischen Staats-

¹⁹ z. B. Potočný, Miloslav: K otázce „vyhnání“ tzv. sudetských Němců z Československa po skončení války Spojených národů s Německem [Zur Frage der „Vertreibung“ der sogenannten Sudetendeutschen aus der Tschechoslowakei nach Beendigung des Kriegs der Vereinten Nationen mit Deutschland]. In: Právní aspekty odsunu, 9–17, hier 15.

²⁰ Národní shromáždění zahajuje [Die Nationalversammlung nimmt ihre Tätigkeit auf]. Praha 1946, 45.

²¹ Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 2. 8. 1945 (Slg. Nr. 33) über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft der Personen deutscher und madjarischer Nationalität. Deutsche Übersetzung in: Dokumentation der Vertreibung 240 f. – Seinen Verfassungsrang hat das Dekret am 9. 6. 1948 eingebüßt laut § 177 Abs. 2 des Verfassungsgesetzes vom 9. 5. 1948, Slg. Nr. 150. – Vgl. Verner, Vladimír: Státní občanství podle ústavního dekrety presidenta republiky ze dne 2. srpna 1945 č. 33 Sb. [Die Staatsbürgerschaft nach dem Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945, Slg. Nr. 33]. Praha 1946.

²² Gesetz vom 28. 3. 1935 über den Aufenthalt der Ausländer, Slg. Nr. 52. – Gesetz vom 27. 7. 1871 in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, öRGBL. Nr. 88.

²³ Brügel: Tschechen und Deutsche 254.

bürgers“ verletzt hatte, vor allem dadurch, daß er als Offizier oder Unteroffizier in der deutschen Wehrmacht gedient hatte, als Beamter, Richter oder Lehrer in den Staatsdienst Deutschlands getreten war, als gewähltes oder ernanntes Mitglied einer Selbstverwaltungskörperschaft in Deutschland angehört hatte und dergleichen.²⁴ Die Beibehaltung oder Rückgabe der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft hatte keinen Einfluß auf die erfolgte Vermögenskonfiskation.²⁵

Das Ausbürgerungsdekret hat verschiedene Auslegungen gefunden: Geht man davon aus, daß das „Münchener Abkommen“ aus dem Jahr 1938 gültig zustande gekommen ist und die Sudetendeutschen somit mit Zustimmung Großbritanniens, Frankreichs und Italiens unter die Souveränität des Deutschen Reichs gelangt sind, so sind sie seit 1938 deutsche Staatsangehörige.²⁶ In der rückwirkenden Aberkennung ihrer tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit ist offenbar eine Anerkennung dieser Auffassung zu erblicken. Nach tschechischer Auffassung, die von der Ungültigkeit des „Münchener Abkommens“ *ex tunc* ausgeht, haben die Deutschen in der Tschechoslowakei ihre tschechoslowakische Staatsangehörigkeit durch die Ereignisse zwischen September 1938 und Mai 1945 nicht verloren, erst das Verfassungsdekret vom 2. August 1945 hat sie ihnen entzogen. Zwischen Mai und August 1945 waren sie – nach dieser Auffassung – tschechoslowakische Staatsangehörige.²⁷

Zur Konkretisierung des X. Kapitels des Kaschauer Regierungsprogramms erging am 19. Mai 1945 das Dekret des Präsidenten der Republik über die nationale Ver-

²⁴ Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. 8. 1945 über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft nach dem Dekret vom 2. 8. 1945. Deutsche Übersetzung in: Dokumentation der Vertreibung 245 ff.

²⁵ Der Beauftragte für Landwirtschaft und Bodenreform in der Slowakei hat mit Rundschreiben vom 3. 9. 1947 (Úředný vestník č. 696) darauf hingewiesen, daß die Beibehaltung oder Wiedererlangung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft keinen Einfluß auf die Konfiskation des landwirtschaftlichen Vermögens hat.

²⁶ Soweit die ausgesiedelten Sudetendeutschen in die Bundesrepublik Deutschland kamen, sind sie auf Grund des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. 2. 1955, ö MRGBl. 65 deutsche Staatsangehörige geworden. Als deutsche Staatsbürger seit dem 10. 10. 1938 betrachtet sie Tomuschat. Tomuschat, Christian: Die Vertreibung der Sudetendeutschen. Zur Frage des Bestehens von Rechtsansprüchen nach Völkerrecht und deutschem Recht. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 56 (1996) 25, 27, 33. – Über die staatsangehörigkeitsrechtliche Lage nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zuletzt: Blumenwitz, Dieter: Der Prager Vertrag. Bonn 1985, 70 ff. – Über die Auswirkungen auf die Frage des Vermögensentzuges von Privaten siehe: Ermacora, Felix: Die sudetendeutschen Fragen. Rechtsgutachten. München 1992, 173 ff., 210 ff.

²⁷ So Winkler, Pavel: Dekrety prezidenta republiky 24. – Ähnlich Pavlíček: O amnestii 47. – Die Ansicht, daß die Sudetendeutschen bis zum 10. 8. 1945 als tschechoslowakische Staatsbürger anzusehen sind, vertreten auch Seidl-Hohenveldern und Magerstein. Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Die Staatsbürgerschaft der Volksdeutschen. Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht NF 2 (1949) 305–340. – Magerstein, Willy: Die Frage des staatsbürgerrechtlichen Status der in der Tschechoslowakischen Republik mit Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945, Zahl 33/1945 Slg., ausgebürgerten „Personen deutscher Nationalität“. Wien 1953, 338–409. (Sonderabdruck der Österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht V, H. 3).

waltung,²⁸ durch das alle Unternehmen und Betriebe der Deutschen unter Zwangsverwaltung gestellt wurden. Dem Eigentümer oder Besitzer wurde jede Disposition entzogen, es wurde ihm untersagt, über Produktionsmittel, Arbeitskräfte, Erzeugnisse oder den Ertrag zu verfügen. Alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines solchen Unternehmens mit sich bringt, durften nur noch durch den vom Staat eingesetzten „nationalen Verwalter“ vorgenommen werden.

Mit Dekret vom 21. Juni 1945²⁹ erfolgte die entschädigungslose Enteignung des gesamten landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen. Unter landwirtschaftlichem Vermögen wurden außer dem land- und forstwirtschaftlich genutzten Boden auch die dazugehörenden Gebäude und Einrichtungen, das gesamte tote und lebende Inventar sowie alle damit verbundenen Rechte verstanden.

Ab 1. September 1945 wurden Auszahlungen oder Überweisungen aus Einlagen der Deutschen bei Banken und sonstigen Geldanstalten in den ehemals sudeten-deutschen Gebieten durch Dekret vom 31. Juli 1945³⁰ verboten.

Mit vier am 24. Oktober erlassenen Dekreten³¹ wurden der Bergbau, die Aktienbanken und Versicherungsanstalten, die Schwerindustrie, die wichtigsten Zweige der Leichtindustrie, kurz vorher auch die Filmindustrie, verstaatlicht, von der grundsätzlich vorgesehenen Entschädigung aber die Deutschen ausgeschlossen. Einen Tag später folgte das Dekret über die Konfiskation des Feindvermögens,³² mit dem das

²⁸ Dekret des Präsidenten der Republik vom 19.5.1945 über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die nationale Verwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, der Madjaren, der Verräter und Kollaboranten und einiger Organisationen und Anstalten, Slg. Nr. 5. Deutsche Übersetzung in: Dokumentation der Vertreibung 204–210. – Dazu Kočka, M./Palečková, D.: Výklad dekretu prezidenta republiky o národní správě [Erläuterungen zum Dekret des Präsidenten der Republik über die nationale Verwaltung]. Praha 1945.

²⁹ Dekret des Präsidenten der Republik vom 21.6.1945 über die Konfiskation und beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Madjaren, Verräter und Feinde des tschechischen und slowakischen Volkes, Slg. Nr. 12. Deutsche Übersetzung in: Dokumentation der Vertreibung 225–230. – Dazu Lančík, Jindřich: Vysvětlivky k dekretu o konfiskaci zemědělského majetku [Erläuterungen zum Dekret über die Konfiskation des landwirtschaftlichen Vermögens]. Právní praxe 9 (1945) 272–274.

³⁰ Dekret des Präsidenten der Republik vom 31.7.1945 über die vorübergehende Beschränkung der Auszahlung von Einlagen bei Geldanstalten im Grenzgebiet, Slg. Nr. 35.

³¹ Dekret des Präsidenten der Republik vom 11.8.1945 über Maßnahmen im Bereich des Films, Slg. Nr. 50. – Dekret des Präsidenten der Republik vom 24.10.1945 über die Nationalisierung der Bergwerke und einiger Industriebetriebe, Slg. Nr. 100, § 7. Auszugsweise deutsche Übersetzung in: ČSSR. Staat, Demokratie, Leitung. Dokumente. Hrsg. v. Wolfgang Lungwitz. Berlin 1979, 109–112. – Dekret des Präsidenten der Republik vom 24.10.1945 über die Nationalisierung einiger Betriebe der Nahrungsmittelindustrie, Slg. Nr. 101, § 7. – Dekret des Präsidenten der Republik vom 24.10.1945 über die Nationalisierung der Aktienbanken, Slg. Nr. 102, § 3. – Dekret des Präsidenten der Republik vom 24.10.1945 über die Nationalisierung privater Versicherungsanstalten, Slg. Nr. 103, § 19 Abs. 1, Buchstabe a) und b).

³² Dekret des Präsidenten der Republik vom 25.10.1945 über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und die Fonds der nationalen Erneuerung, Slg. Nr. 108. Deutsche Übersetzung in: Dokumentation der Vertreibung 263–275. – Dazu Palečková, D.: Konfiskace nepřátelského majetku podle dekretu prezidenta republiky ze dne 25. října 1945 čis. 108 Sb. [Die Konfiskation des feindlichen Vermögens gemäß dem Dekret des Präsidenten der

gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen deutscher juristischer und physischer Personen entschädigungslos enteignet wurde, soweit es nicht schon durch frühere Dekrete konfisziert worden war.

Von den Konfiskationen wurden alle Deutschen ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft betroffen, also grundsätzlich auch Staatsbürger Österreichs³³ oder Liechtensteins.³⁴ Es gab aber Ausnahmen. Das Dekret über die nationale Verwaltung galt nicht für Deutsche, die glaubhaft darlegen konnten, daß sie Opfer der politischen oder rassischen Verfolgung waren und der demokratisch-republikanischen Staatsidee der Tschechoslowakei treu geblieben sind. Das Dekret über das landwirtschaftliche Vermögen nimmt Deutsche von der Konfiskation aus, die sich „aktiv am Kampf um die Wahrung der Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beteiligt haben“. Das Dekret über die Konfiskation des Feindvermögens und die vier Nationalisierungsdekrete sehen übereinstimmend mit dem Ausbürgerungsdekret Ausnahmen für jene vor,

die nachweisen, daß sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich niemals etwas gegen das tschechische und slowakische Volk zuschulden kommen ließen und entweder am Kampf um ihre Befreiung teilgenommen haben oder unter nazistischem oder faschistischem Terror gelitten haben.³⁵

Über die Verwendung des konfiszierten Vermögens bestimmt das Dekret über das Feindvermögen, daß es vor allem Teilnehmern am nationalen Widerstand sowie Personen, die durch Krieg oder durch nationale, rassische und politische Verfolgung geschädigt worden sind, als Eigentum zuzuteilen sei (§ 7). Für Zwecke der Vermögenskonfiskation wurden auch die bestehenden Verfahrensvorschriften geändert. Da viele der von den Enteignungsmaßnahmen Betroffenen ihre Wohnungen verlassen mußten, in Arbeits- oder Sammellagern untergebracht waren oder sich infolge der „wildern Vertreibung“ bereits im Ausland befanden, wurde durch Dekret vom 24. Oktober 1945³⁶ verfügt, daß die Entscheidung der Behörde darüber, ob die Voraussetzungen für die Konfiskation vorliegen, durch öffentliche Bekanntmachung

Republik vom 25. Oktober 1945 Nr. 108]. Praha 1946. – Knapp, Viktor: O konfiskaci nepřátelského majetku [Über die Konfiskation des feindlichen Vermögens]. Právní praxe 10 (1946) 46–53.

³³ 1975 wurden die durch Konfiskations- und Nationalisierungsmaßnahmen der Tschechoslowakei entstandenen Ansprüche der Republik Österreich sowie österreichischer physischer und juristischer Personen, die am 27.4.1945 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben, durch einen Vertrag zwischen der ČSSR und Österreich „global und endgültig“ erledigt (öBGBI. 1975/451). Dazu Ermacora: Die sudetendeutschen Fragen 194 ff. – Winkler, Pavel: Majetkoprávní vypořádání s Rakouskem [Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit Österreich]. Právník 133 (1994) 629–644.

³⁴ Zur Konfiskation des liechtensteinischen Eigentums, vor allem das seines Staatsoberhauptes, als feindliches Vermögen: Blumenwitz, Dieter: Die Offenheit der Vermögensfrage in den Beziehungen zwischen Deutschland und seinen östlichen Nachbarn im Lichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Reparationsenteignung. In: Rechtsanspruch und Rechtswirklichkeit des europäischen Minderheitenschutzes. Hrsg. v. Dems., Gilbert H. Gornig und Dietrich Murswiek. Köln 1998, 153–165, hier 161–165.

³⁵ Dekret des Präsidenten der Republik vom 25. 10. 1945 über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und die Fonds der nationalen Erneuerung, Slg. Nr. 108. § 1, Abs. 1.

³⁶ Slg. Nr. 108, § 1 Abs. 4.

zugestellt werden könne. In der Praxis wurde freilich ein solcher Bescheid vielfach für überflüssig erachtet und gar nicht ausgestellt.³⁷

Die Konfiskation ist *ex lege* erfolgt, aber die Dekrete sagen nichts darüber, ob der Tag ihres Inkrafttretens (23. Juni bzw. 30. Oktober 1945) und der Zeitpunkt des Übergangs einer konfiszierten Liegenschaft auf den tschechoslowakischen Staat identisch sind, anders ausgedrückt, ob die Konfiskationsdekrete lediglich den Erwerbstitel darstellen und die Eigentumsübertragung³⁸ erst durch die Einverleibung im Grundbuch erfolgt. Die Frage, welche Bedeutung den Konfiskationsbescheiden zukommt, wurde 1993 vom Verfassungsgericht der Tschechischen Republik dahingehend entschieden, daß die Eigentumsübertragung an den Staat erst durch den rechtskräftigen Verwaltungsbescheid erfolgt ist.³⁹

Die generelle entschädigungslose Enteignung des deutschen landwirtschaftlichen Vermögens entsprach nicht den Vorstellungen des Staatspräsidenten Beneš, der den ihm von der Regierung zur Unterschrift vorgelegten Entwurf des Dekrets mit der Anregung zurückgab, eine Bestimmung über die Möglichkeit einer Entschädigung einzufügen. Aber die Regierung weigerte sich entschieden, dieser Empfehlung nachzukommen, und der Präsident unterzeichnete schließlich die unveränderte Vorlage.⁴⁰ Bei der Beratung des Entwurfs des Dekrets über die Konfiskation des Feindvermögens waren es Ministerpräsident Fierlinger und der der Volkssozialen Partei (Československá strana národně socialistická) angehörende Justizminister Jaroslav Stránský, die die vorgeschlagene Fassung für zu rigoros hielten. Stránský trat für eine Entschädigung jener Deutschen ein, die sich in den nationalen Auseinandersetzungen passiv verhalten hatten, setzte sich aber mit seiner Auffassung nicht durch.⁴¹

Zu Beneš Auffassung, die konfiszierten deutschen Vermögenswerte stellten einen Vorschuß auf die tschechoslowakischen Reparationsforderungen gegen Deutschland dar, die dieser in seiner Botschaft vom 28. Oktober 1945⁴² wiederholte, stellte in der Regierungssitzung vom folgenden Tag Staatssekretär Vladimír Clementis fest, daß

³⁷ Dazu Eliáš, Karel: Ještě jednou k některým otázkám konfiskace podle dekretů prezidenta republiky č. 12/1945 Sb. a č. 108/1945 Sb. [Nochmals zu einigen Konfiskationsfragen nach den Dekreten des Präsidenten der Republik Nr. 12/1945 Slg. und Nr. 108/1945 Slg.]. Právník 133 (1994), 971–980, hier 977.

³⁸ Gemäß § 431 des damals noch geltenden österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs.

³⁹ K i n d l, Milan: Některé souvislosti rozhodnutí ústavního soudu o konfiskacích [Einige Zusammenhänge der Entscheidungen des Verfassungsgerichts über die Konfiskationen]. Právník 134 (1995), 783–788, hier 784 f. – Eine Restitution nach dem Gesetz vom 15. 4. 1992, Slg. Nr. 243, wäre demnach, wenn der Konfiskationsbescheid nach dem 25. 2. 1948 ausgestellt wurde, nicht ausgeschlossen. – Zu dieser Frage K i n d l, Milan/K n a p p, Viktor: K některým otázkám konfiskace podle dekretů prezidenta republiky č. 12 a č. 108/1945 Sb. [Zu einigen Konfiskationsfragen nach den Dekreten des Präsidenten der Republik Nr. 12 und Nr. 108/1945 Slg.]. E b e n d a 133 (1994) 620–628. – K i n d l, Milan: Ještě jednou k problémům konfiskace [Nochmals zu den Konfiskationsproblemen]. E b e n d a 133 (1994), 1075–1080, hier 1075.

⁴⁰ Der Briefwechsel zwischen Staatspräsident Beneš und der Regierung vom 12. und 13. 6. 1945 veröffentlicht in: Dekrety prezidenta republiky 293–303.

⁴¹ In der Regierungssitzung vom 24. 7. 1945, siehe e b e n d a 863–865.

⁴² Národní shromáždění 18–33.

diese Formulierung nicht den Standpunkt der Regierung wiedergebe.⁴³ Tatsächlich hat die Pariser Konferenz über Reparationen das sudetendeutsche Vermögen – entgegen dem von der tschechoslowakischen Exilregierung am 23. November 1944 erstatteten Vorschlag⁴⁴ – nicht auf die von Deutschland an die Tschechoslowakei zu entrichtenden Reparationsleistungen angerechnet.⁴⁵ Von der im Dekret über das Feindvermögen in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeit, durch Regierungsverordnung festzusetzen, daß das Vermögen eines bestimmten Kreises von Personen, die unter die Bestimmungen dieses Dekrets fallen, teilweise oder gänzlich von der Konfiskation ausgenommen wird, hat die Regierung nicht Gebrauch gemacht.

Der von Aussiedlung, Verlust der Staatsangehörigkeit und Vermögenskonfiskation betroffene Personenkreis erfuhr durch eine Reihe von Durchführungsbestimmungen eine nähere Abgrenzung. Durch Erlaß des Innenministeriums vom 13. September 1946⁴⁶ wurde die Rechtslage der „Personen jüdischer Abstammung“ (der Juden im Sinne der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung) zusammenfassend geregelt. Von den rund 46 000 Glaubensjuden, die sich bei der Volkszählung des Jahres 1930 zur deutschen Nationalität bekannt hatten, hat höchstens ein Zehntel Theresienstadt und Auschwitz überlebt. Sie wurden wie die übrigen Deutschen behandelt, ihr landwirtschaftliches Vermögen wurde konfisziert, soweit sie sich nicht aktiv am Kampf um die Bewahrung und Einheit der Tschechoslowakei beteiligt hatten. Die Bestimmungen über die Aberkennung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft und über die Enteignung des nicht-landwirtschaftlichen Vermögens trafen sie wegen der Leiden unter faschistischem und nazistischem Terror in der Regel nicht, freilich nur, wenn sie sich niemals etwas gegen das tschechische und slowakische Volk zuschulden hatten kommen lassen. Das konnte, wie der Erlaß ausführt, durch „aktive Germanisierung“ erfolgt sein, etwa durch Gründung oder finanzielle Unterstützung deutscher Schulen oder sonstiger deutscher kultureller Einrichtungen. Aber auch jene Juden, die bei der Volkszählung von der Bestimmung⁴⁷ Gebrauch gemacht hatten, unabhängig von ihrer Muttersprache ihre Zugehörigkeit zur jüdischen Nationalität anzugeben, wurden in die Ausbürgerungs- und Konfiskationsmaßnahmen einbezogen und das subjektive Bekenntnis zur jüdischen Nationalität als nicht stichhaltig angesehen, wenn sie sich durch „aktive Germa-

⁴³ Dekrety prezidenta republiky 973. – Zu Beneš Aussagen über die rechtliche Qualifikation des konfiszierten Feindvermögens siehe Raschhofer, Hermann: Die deutsche Reparationsregelung und die Reparationsposition der Tschechoslowakei. In: Um Recht und Freiheit. Festschrift für F.A. Freiherr von der Heyde. Hrsg. v. Heinrich Kipp. Berlin 1977, 496–513, hier 509 ff.

⁴⁴ Die Deutschen in der Tschechoslowakei 1933–1947. Dokumentensammlung. Hrsg. v. Václav Král. Prag 1964, 542, Pkt. 19. – Dazu Brandes, Detlef: Eine verspätete tschechische Alternative zum Münchener ‚Diktat‘. Edvard Beneš und die sudetendeutsche Frage 1938–1945. Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (1994) 221–241, hier 239.

⁴⁵ Pariser Reparationsabkommen vom 14.1.1946, Slg. 1947/150. – Dazu: Seidl-Hohenveldern, Ignaz/Ipsen, Hans Peter: Entschädigungspflicht der Bundesrepublik für reparationsbezogenes Auslandsvermögen. Heidelberg 1962, 126–135.

⁴⁶ Abgedruckt bei Palečková: Konfiskace nepřátelského majetku 142–144.

⁴⁷ § 21 Regierungsverordnung vom 25.6.1930, Slg. Nr. 86 zur Durchführung der Volkszählung enthält in § 21 die ausdrückliche Bestimmung, daß Juden immer die jüdische Nationalität einbekennen können.

nisierung“ Verfehlungen gegen das tschechische oder slowakische Volk zuschulden hatten kommen lassen. Wurde ihnen eine solche Tätigkeit – während der Ersten Republik oder auch früher – nachgewiesen, so verloren sie, auch wenn sie unter nazistischem Terror gelitten oder sich aktiv am Kampf um die Befreiung der Tschechoslowakei beteiligt hatten, die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit, und ihr Vermögen verfiel der Konfiskation. Ihnen wurde aber eine Übersiedlung ins Ausland ermöglicht, sofern gegen sie nicht ein Verfahren nach dem Retributionsdekret⁴⁸ eingeleitet wurde. In einer Ansprache an die mit der Durchführung dieser Bestimmungen befaßten Beamten erklärte der kommunistische Innenminister Václav Nosek:

Wir werden bei dieser Gelegenheit auch diejenigen erledigen, die unsere nationale Existenz durch Germanisierung und ähnliche Handlungen unterwühlt haben, auch wenn sie mit dem Nazismus nicht zusammengearbeitet haben [...]. Hier müssen Sie alle prüfen, wie sich die einzelnen in der Zeit der Republik verhalten haben, ob sie germanisiert, deutsch gesprochen oder deutsche Schulen unterstützt haben. Dann gehört ihr Eigentum dem Staat und muß konfisziert werden.⁴⁹

Die Aussiedlung unter etwas günstigeren Bedingungen als für die übrigen Deutschen, nämlich unter Mitnahme des beweglichen Vermögens, wurde den „Antifaschisten“ ermöglicht, wenn sie sich freiwillig zum Verlassen der Tschechoslowakei entschlossen. Als „Antifaschisten“ bezeichnet der Erlaß des Innenministeriums vom 24. August 1945⁵⁰ Personen, die aus politischen oder rassischen Gründen in ein Konzentrationslager, Zuchthaus oder Gefängnis gebracht worden waren oder wegen ihrer Treue zur Tschechoslowakischen Republik oder wegen ihrer Loyalität zum tschechischen oder slowakischen Volk in anderer Weise von den nazistischen Behörden verfolgt wurden, die vor oder während der Okkupation aktiv gegen den Nazismus und für die Tschechoslowakische Republik gekämpft haben, in der Zeit der Okkupation Angehörige der tschechoslowakischen oder einer verbündeten Armee oder einer Partisanenabteilung waren, die niemals Mitglieder der SS, SA, SdP, NSDAP, NSKK oder anderer nazistischer Gliederungen waren, sowie Angehörige der im Kampf um die Befreiung der Tschechoslowakei Gefallenen, in einem Konzentrationslager aus politischen oder rassischen Gründen Inhaftierten und dort Verstorbenen oder wegen ihrer antifaschistischen Tätigkeit Ermordeten. Es handelt sich also um jenen Personenkreis, dem die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erhalten blieb, dessen nicht-landwirtschaftliches Vermögen von der Enteignung ausgenommen wurde, dessen landwirtschaftliches Vermögen aber in der Regel unter die Bestimmungen über die Konfiskation fiel.

Zur Aussiedlung entschlossen sich viele Antifaschisten, als bekannt wurde, daß sie den Staatsbürgern slawischer Nationalität nicht gleichgestellt würden und in der neuen Tschechoslowakei ein Helotendasein führen müßten.⁵¹ Der Ministerratsbeschuß vom 15. Februar 1946,⁵² der die Aussiedlung deutscher Antifaschisten

⁴⁸ Dekret vom 19.6.1945, Slg. Nr. 16.

⁴⁹ Svobodné noviny 21.2.1946. Zitiert bei Br ügel: Tschechen und Deutsche 166.

⁵⁰ Deutsche Übersetzung in: Dokumentation der Vertreibung 245–258, hier 250 f.

⁵¹ Zur Position der Antifaschisten siehe Br ügel: Tschechen und Deutsche 159–161.

⁵² In deutscher Übersetzung in: Dokumentation der Vertreibung 352–355.

regelt, begründet diese Aktion damit, daß den Okkupationsorganen in Deutschland eine wirksame Unterstützung bei der Schaffung demokratischer Verhältnisse durch die deutschen Antifaschisten aus der Tschechoslowakei gewährt werden solle. Nach den näheren Bestimmungen dieses Regierungsbeschlusses wurden etwa 110 000 Antifaschisten, meist Angehörige der Deutschen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei und deutsche Kommunisten, nicht in die allgemeinen Sammeltransporte eingereicht; für sie gab es ordentliche Eisenbahngarnituren, und sie konnten ihr bewegliches Vermögen, auch Fahrräder, Rundfunkgeräte, Schreibmaschinen und dergleichen mitnehmen. Von der Aussiedlung wurden unersetzliche Spezialisten und Facharbeiter – Bergleute, Chemiker, Techniker – ausgenommen, insgesamt etwa 60 000 Personen.⁵³ Ihnen wurden verschiedene Erleichterungen gegenüber den für die übrigen Deutschen geltenden Bestimmungen gewährt, sie durften ihre Wohnungen behalten, erhielten normale Lebensmittelzuteilungen und durften öffentliche Verkehrsmittel benutzen.

Erläuterungen in Erlaßform wurden auch für die Konfiskation des im Miteigentum von Ehegatten stehenden Vermögens⁵⁴ für erforderlich gehalten, zumal bei der Entziehung der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit der Grundsatz der Familieneinheit unberücksichtigt blieb und verheiratete Frauen nicht der Staatsbürgerschaft ihres Gatten, Kinder nicht der ihres Vaters folgten. Gehörte der überwiegende Teil oder die Hälfte des Vermögens jenem Ehepartner, der die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit behielt, so verblieb ihm sein Anteil, während die andere Hälfte oder der kleinere Teil des Ehepartners, der die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit verlor, der Konfiskation verfiel. Überstieg der Anteil des deutschen Ehepartners die Hälfte, so wurde das gesamte Vermögen konfisziert, aber der tschechische oder slowakische Ehepartner hatte Anspruch auf Entschädigung für seinen Teil.

Gleichfalls durch Erlässe verschiedener Ministerien wurde die organisierte Aussiedlung geregelt, die zu Jahresbeginn 1946 einsetzte. Die Potsdamer Konferenz hatte ja nicht nur einen „geregelten und humanen Transfer“ verlangt, sondern auch ein Moratorium der Aussiedlungsaktion beschlossen.⁵⁵ Weitere Aussiedlungen sollten erst nach einer gründlichen Prüfung der Aufnahmefähigkeit und der Verteilung der Vertriebenen – auch der aus Polen und Ungarn – auf die einzelnen Besatzungszonen Deutschlands erfolgen. Diese Untersuchungen wurden erst im November 1945 abgeschlossen. Die Prager Regierung benützte die Zwischenzeit, um für die auf die Aussiedlung Wartenden Arbeitspflicht einzuführen,⁵⁶ die Nationalausschüsse zu ermächtigen, ihre Mietverträge aufzulösen und sie zur Räumung ihrer Wohnungen

⁵³ Erlaß vom 27.5.1946, Zl. B-300/3825–46, abgedruckt bei Verner: *Státní občanství* 56–59.

⁵⁴ Nach § 2 Abs. 4 des Dekrets Slg. Nr.108. Erlaß vom 31.3.1946 Art. VIII. – Dazu Šebestík, Josef/Lukeš, Zdeněk: *Přehled předpisů o Němcích* [Überblick über die Vorschriften für die Deutschen]. Praha 1946, 18–20.

⁵⁵ Darüber Zayas, Alfred M. de: *Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen*. München 1978, 112–120.

⁵⁶ Dekret des Präsidenten der Republik vom 19.9.1945 über die Arbeitspflicht der Personen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren haben, Slg. Nr.71. Deutsche Übersetzung in: *Dokumentation der Vertreibung* 259–261.

zu veranlassen,⁵⁷ ihre Beschäftigungs- und Lehrverhältnisse aufzulösen,⁵⁸ ihre Konzentrierung in Arbeits- und Sammellagern zu legalisieren⁵⁹ und Strafbestimmungen für jene zu erlassen, die ausgewiesenen Deutschen Unterkunft oder Beschäftigung gewährten.⁶⁰ Auch die Strafprozeßordnung wurde geändert: Von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder von der Erhebung einer öffentlichen Anklage konnte abgesehen werden, wenn der Beschuldigte ausgesiedelt werden sollte.⁶¹

Am 20. November 1945 hat der Alliierte Kontrollrat in Deutschland den Transferplan genehmigt⁶² und die Tschechoslowakei davon offiziell in Kenntnis gesetzt.⁶³ Das Prager Innenministerium hat daraufhin mit Erlaß vom 31. Dezember 1945,⁶⁴ dem die Regierung in ihrer Sitzung am 14. Dezember zugestimmt hatte, die Modalitäten der Aussiedlung umfassend geregelt. Der Erlaß regelt vor allem die Errichtung von Sammel- und Aussiedlungslagern und enthält Bestimmungen über die von den Ausgesiedelten mitzuführenden Gegenstände – Höchstgewicht in der Regel 30 kg, Ausfuhrverbote für Edelmetalle, Wertpapiere, Fotoapparate und dergleichen. Der Erlaß erfuhr wiederholte Änderungen, um den Forderungen der amerikanischen Besatzungsmacht bei der Übernahme der Sammeltransporte an der Grenze Rechnung zu tragen.⁶⁵

Der organisierte Transfer wurde laut Regierungsbeschluß vom 14. Oktober 1946 in die Sowjetzone Deutschlands am 27. Oktober, in die amerikanische Zone am 29. Oktober 1946 beendet.⁶⁶ Innenminister Nosek teilte am 24. Oktober der Nationalversammlung mit, daß in der Hauptetappe dieser Aktion 2 165 135 Deutsche aus der Tschechoslowakei abgeschoben worden waren.⁶⁷

Aus der rückwirkenden Aberkennung der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit wurde geschlossen, daß es seit Kriegsende in der Tschechoslowakei keine nationalen Minderheiten mehr gebe, und das ganze 6. Kapitel der Verfassungsurkunde von 1920⁶⁸ über den Schutz der nationalen, religiösen und Rassenminderheiten für obsolet angesehen.

⁵⁷ Gesetz vom 18.7.1946, Slg. Nr. 163.

⁵⁸ Gesetz vom 11.4.1946, Slg. Nr. 83.

⁵⁹ Durch Verfassungs-Dekret vom 27.10.1945 (Slg. Nr. 137) über die Sicherstellung der als staatlich unzuverlässig angesehenen Personen während der Revolutionszeit. Deutsche Übersetzung in: Dokumentation der Vertreibung 276.

⁶⁰ Gesetz vom 29.5.1946, Slg. Nr. 107.

⁶¹ Gesetz vom 18.7.1946, Slg. Nr. 166.

⁶² Dokumente der deutschen Politik und Geschichte von 1848 bis zur Gegenwart. Hrsg. v. Johannes Hohlfeld. VIII Bde. Berlin o. J., Bd VI 58 f.

⁶³ Die Deutschen in der Tschechoslowakei 555. – Dazu Staněk, Tomáš: Odsun Němců z Československa 1945–1947 [Die Abschiebung der Deutschen aus der Tschechoslowakei 1945–1947]. Praha 1991, 92 f.

⁶⁴ Abdruck in: Verner: Státní občanství 48–55.

⁶⁵ Die Deutschen in der Tschechoslowakei 581–584, 588 f., 590–592. – Zayas: Die Anglo-Amerikaner 137.

⁶⁶ Die Deutschen in der Tschechoslowakei 600 f.

⁶⁷ Ebenda 601 f.

⁶⁸ Gesetz vom 29.2.1920 betreffend die Einführung der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik, Slg. Nr. 121.

Als durch keine inländische gesetzliche Bestimmung gedeckte administrative Maßnahme steht die Aussiedlung einer geschlossenen Volksgruppe mit zahlreichen Bestimmungen der damaligen tschechoslowakischen Rechtsordnung in Widerspruch, vor allem mit den Verfassungsbestimmungen über die Freizügigkeit und Wohnungsfreiheit (§ 108). Da die Dekrete des Präsidenten die bestehende Verfassung ändern konnten, erübrigte sich die Reaktivierung des Verfassungsgerichts.⁶⁹ Verfassungsändernd waren vor allem jene Dekrete, die diskriminierende Maßnahmen für die nicht-slawische Bevölkerung lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verhängten, mindestens bis zur Entziehung ihrer tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit. Durch sie wurde § 128 der Verfassungsurkunde modifiziert, der allen Staatsbürgern ohne Rücksicht auf Sprache und Rasse die gleiche Behandlung garantiert hatte.

Die Dekrete und sonstigen, die Deutschen und Madjaren betreffenden Bestimmungen wurden ausschließlich in tschechischer und slowakischer Sprache, nicht aber in deutscher und madjarischer Sprache publiziert, wodurch gegen das Gesetz über die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen⁷⁰ verstoßen wurde. Dieses Gesetz wurde allerdings mit Wirkung vom 11. Juli 1945 durch ein Dekret vom 23. Juni außer Kraft gesetzt.⁷¹

Durch das Verfassungsgesetz der Provisorischen Nationalversammlung vom 28. März 1946⁷² wurden nachträglich alle Dekrete und Verfassungsdekrete gebilligt und mit Gesetzeskraft ausgestattet. Dieser Schritt war erforderlich, weil Dekrete sechs Monate nach dem ersten Zusammentreten der Nationalversammlung ihre Geltung verloren, wenn sie nicht vorher als Gesetz neu beschlossen und kundgemacht wurden.

Ob allerdings die Provisorische Nationalversammlung zu dieser nachträglichen Bestätigung berechtigt war, ist umstritten, da sie selbst auf Dekretalrecht beruhte, nämlich auf dem Dekret vom 25. August 1945,⁷³ das die zweite Kammer, den Senat, abgeschafft und die Regelung des Wahlvorgangs einer Regierungsverordnung überlassen hat, die weder allgemeine noch direkte Wahlen vorsah. Der ehemalige Sekretär des Londoner Staatsrats, Pavel Körbel, hat ausdrücklich erklärt, daß bei der Abfassung der Bestimmung über die spätere Billigung der Dekrete eine Bestätigung durch eine nach der Verfassungsurkunde des Jahres 1920, also eine aus allgemeinen

⁶⁹ Gesetz vom 9.3.1920 über das Verfassungsgericht, Slg. Nr. 162. – Zur Unterlassung seiner Reaktivierung siehe Hoffmann, Josef: *Zřízení (zatímní organizace) Československé republiky po osvobození* [Die Ordnung (provisorische Organisation) der Tschechoslowakischen Republik nach der Befreiung]. In: *Slovník veřejného práva československého* [Wörterbuch des tschechoslowakischen öffentlichen Rechts]. Brno 1948, Bd. 5, 786–816, hier 794.

⁷⁰ Gesetz vom 13.3.1919 betreffend die Regelung der Kundmachung der Gesetze und Verordnungen, Slg. Nr. 139 in der Fassung des Gesetzes vom 20.12.1921, Slg. Nr. 500.

⁷¹ Dekret des Präsidenten der Republik über die Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik, Slg. Nr. 19.

⁷² Verfassungsgesetz vom 28.3.1946, mit dem die Dekrete des Präsidenten der Republik bestätigt und zu Gesetzen erklärt werden, Slg. Nr. 57.

⁷³ Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 25.8.1945 über die Provisorische Nationalversammlung, Slg. Nr. 47.

und direkten Wahlen hervorgegangene Nationalversammlung gemeint war.⁷⁴ Diese Auffassung vertraten auch der der Volkspartei angehörende Gesundheitsminister Adolf Procházka in der Regierungssitzung⁷⁵ und der derselben Partei angehörende Abgeordnete Václav Chytil in der Provisorischen Nationalversammlung.⁷⁶ Die Entscheidung traf unter dem Druck der Kommunistischen Partei das Präsidium der Nationalen Front, das die Provisorische Nationalversammlung für die Billigung der Dekrete zuständig erklärte.⁷⁷

Aus heutiger Sicht, im Abstand eines halben Jahrhunderts, ist festzustellen, daß von den 143 Dekreten ein Teil von Anfang an befristet war und durch Zeitablauf erloschen ist, ein weiterer Teil inzwischen ausdrücklich aufgehoben wurde. Ein 1992 vom Justizministerium der Tschechischen Republik veröffentlichtes Verzeichnis⁷⁸ der geltenden Rechtsbestimmungen zählt noch 26 Dekrete als wenigstens teilweise in Kraft stehend auf, darunter die Dekrete über die Ausbürgerung und die beiden Konfiskationsdekrete. Aber auch bei diesen handelt es sich durchwegs um transitorische Normen, um einen einmaligen Eingriff in die Staatsangehörigkeits- bzw. Vermögensverhältnisse der deutschen Bevölkerung; mit ihrer Durchführung waren sie konsumiert und haben ihre Wirksamkeit eingebüßt.

Im Zuge des 1990 einsetzenden Reformprozesses hat eine Reihe von Restitutionsvorschriften Eigentümern, die seit dem 25. Februar 1948 enteignet worden sind, Rückübertragungsanspruch gewährt, die Vermögenskonfiskationen auf Grund der Dekrete des Jahres 1945 also von der Wiederherstellung des früheren Zustandes oder einer Entschädigung ausgeschlossen. Der Enteignungen aus vorkommunistischer Zeit „einschließlich der Unrechtshandlungen gegenüber Bürgern deutscher und madjarischer Nationalität“ wird in der Präambel zum Restitutionsgesetz⁷⁹ „im Bewußtsein, daß diese Unrechtshandlungen [...] nie wieder völlig gutgemacht werden können“, gedacht und die Absicht ausgedrückt, daß es „zu ähnlichen Unrechtshandlungen nie wieder kommen möge.“

Die heute in der Tschechischen Republik geltende Urkunde der Grundrechte und -freiheiten⁸⁰ bestimmt, daß die nationale Zugehörigkeit niemandem zum Nachteil

⁷⁴ Dekrety prezidenta republiky 979–985.

⁷⁵ In der Regierungssitzung vom 5.2.1946, siehe e b e n d a 993.

⁷⁶ In der Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung vom 13.11.1945, zitiert nach L h o t a, Václav: Znárodnění v Československu 1945–1948 [Die Nationalisierung in der Tschechoslowakei 1945–1948]. Praha 1987, 197.

⁷⁷ Die Entscheidung wurde von der KPTsch erzwungen, deren Vorsitzender Gottwald damit gedroht hatte, Betriebe und Gewerkschaften zum Eingreifen aufzufordern, siehe e b e n d a 199.

⁷⁸ Přehled právních předpisů vyhlášených ve Sbírce zákonů, Sbírce zákonů SNR, v Úředním listu a v Úředním věstníku od 9.5.1945 do 31.12.1991 [Übersicht über die in der Gesetzsammlung, der Gesetzsammlung des Slowakischen Nationalrats, im Amtsblatt und im Amtlichen Verordnungsblatt in der Zeit vom 9.5.1945 bis 31.12.1991 veröffentlichten Rechtsvorschriften]. Praha 1992.

⁷⁹ Gesetz vom 21.2.1991, Slg. Nr. 87.

⁸⁰ Verfassungsgesetz vom 9.1.1991 zur Einführung der Urkunde der Grundrechte und -freiheiten als Verfassungsgesetz der Bundesversammlung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, Slg. Nr. 23, wiederverlautbart mit Beschluß des Präsidiums des Tschechischen Nationalrats vom 16.12.1993, Slg. Nr. 2. Deutsche Übersetzung in: Ost-

gereichen, daß kein Staatsbürger zum Verlassen seiner Heimat gezwungen und niemand gegen seinen Willen ausgebürgert werden darf. Das Einführungsgesetz zu dieser Urkunde hat alle entgegenstehenden Bestimmungen für erloschen erklärt, und zwar mit Ablauf des 31. Dezember 1991. Die tschechische Rechtswissenschaft legt diese Regelung so aus, daß entgegenstehende Bestimmungen formell weiterhin Bestandteil der Rechtsordnung bleiben, aber *ipso iure* ihre Wirksamkeit verloren haben und seit dem 1. Januar 1992 nicht mehr angewendet werden können.⁸¹

Was bisher geschah, ist zwar geeignet, eine Wiederholung oder Fortsetzung solcher Maßnahmen zu verhindern, die eingetretenen Folgen der Dekrete – nationale Zwangshomogenisierung und Vermögenskonfiskation – bleiben jedoch unberührt.

Abkürzungen für Fundstellenhinweise in Verkündungsblättern:

Amtsbl.	Úřední věstník československý [Tschechoslowakisches Amtsblatt], London
dRGBL	Reichsgesetzblatt für das Deutsche Reich
öRGBL	Reichsgesetzblatt für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder
Slg.	Sbírka zákonů a nařízení [Sammlung der Gesetze und Verordnungen]
Slg.SNR	Sbierka nariadení Slovenskej Národnej Rady [Sammlung der Verordnungen des Slowakischen Nationalrats] (angeführt werden das Verlautbarungsjahr und die laufende Nummer)

europa-Recht 37 (1991) 275–285. – Das Einführungsgesetz vom 9.1.1991 hat ab 1.1.1993 seinen Rang als Verfassungsgesetz verloren.

⁸¹ Mikule: Dekrety prezidenta republiky 199. – Für ungültig hält die Dekrete Eliáš: Ještě jednou 973.